

Pfarrer betrachte den Hof als Eigentum, obwohl ihm nicht der Hof, ſondern nur Gefälle davon überlaſſen ſeien. Der frühere Pfarrer habe ja zugegeben, daß von Naffau-Oranien ihm nur der Lehenzins vom Hof überlaſſen worden ſei. Das Obereigentum und die Lehenrechte ſeien dadurch nicht in das Eigentum der Pfründe übergegangen, daher die Rüdengefälle und der Geldzins vorbehalten worden ſeien. Der Hof ſei ein Schupflehen. Auch die anderen Lehengüter ſeien früher vom Kloſter nur auf 15 Jahre verliehen worden und zwar ſtets an die alten Beſitzer, die alle 15 Jahre den Ehrſchak zu zahlen hatten. Dieſer betrug anno 1805 80 fl, anno 1820 85 fl, anno 1835 85½ fl. Der Ehrſchak ſei ſeit 1790 nicht mehr verliehen worden. Der Ehrſchak von 1805, 1820 und 1835 wäre alſo um Martini zu beheben mit 256½ fl. Bevor dieſes Geld eingezogen werden könnte, müſſe die Frage über die Zugehörigkeit des Hofes höheren Orts entſchieden werden. Auch vom Biſchöflichen Lehen beziehe der Pfarrer Nutzen.

Die Cam.-Bezirksverwaltung fragte dann beim Rentamt an, ob die Kornfrüchte des Hofes und der Ehrſchak für das Arar wirklich beansprucht werden könnten und ob die Gefälle in Borarlberg nicht der Pfarrei Bendern als Benefiziat-Einkünfte gebühren.

Am 14. April 1835 ſchrieb die Cameral-Bezirksverwaltung an das Bregenzer Kreisamt: Bezüglich des Ehrſchakes des Hofes, der anno 1820 ſtillschweigend der Pfarrpfründe überlaſſen worden, ſei folgender Verhandlungsakt erwachſen. Es ſeien die Fragen aufgeworfen worden,

1. ob die 60 Viertel Korn von dieſem Hofe nicht für das Arar angeſprochen werden können, und ob nicht wenigſtens das Obereigentumsrecht und das Recht auf den Ehrſchak dem Arar zuſtehe;

2. ob die Statthaltereigeſälle in Borarlberg nicht der Pfarre Bendern als Benefiziateinkünfte gebühren und wieder zurüdzustellen wären.

Ad 1. Nach den Akten ſollen die 60 Viertel Getraide der Pfarrgeiſtlichkeit in Bendern als Entſchädigung überlaſſen worden ſein, weil dieſe Geiſtlichen vorhin mit Bewilligung des Stiftes St. Luzi 76 Viertel Korn aus den in Borarlberg ausgehenden Urbargefällen von 176 W. Korn und 8 W. Rauhfucht nebst 9 fl 53 kr an Geld beſehen hat, dieſe Gefälle aber zur Zeit, als das Haus Naffau-Oranien in den Beſitz der gedachten Statthalterei gekommen iſt, von der öſter-